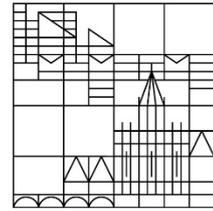


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2022

**Geschäftsordnung der Internen Revision
der Universität Konstanz**

Vom 28. Juni 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Geschäftsordnung der Internen Revision der Universität Konstanz

vom 28. Juni 2022

Das Rektorat der Universität Konstanz hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 die nachfolgende Geschäftsordnung für die Interne Revision beschlossen:

§ 1 Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung dient u.a. der Festlegung der Zielsetzung, der organisatorischen Eingliederung, der Befugnisse, der Aufgabenstellung, der Pflichten und der Verantwortung der Internen Revision der Universität Konstanz.

§ 2 Zielsetzung und Zweck der Internen Revision

1. Die Interne Revision unterstützt das Rektorat der Universität Konstanz bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion.
2. Die Interne Revision beurteilt die Wirksamkeit und Effizienz des Risikomanagements und der internen Steuerungs- und Kontrollsysteme und trägt zu deren Verbesserung bei. Sie überprüft die Einhaltung von Normen (Compliance) und erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen.

§ 3 Organisatorische Stellung der Internen Revision

1. Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben unabhängig und selbstständig wahr.
2. In fachlicher Hinsicht ist die Interne Revision direkt der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Konstanz zugeordnet. Sie ist ausschließlich dieser oder diesem sowie der Rektorin oder dem Rektor gegenüber weisungsgebunden. Organisatorisch ist die Interne Revision in die Abteilung Recht eingegliedert.
3. Die Interne Revision berichtet schriftlich an die Kanzlerin oder den Kanzler der Universität Konstanz. Die Kanzlerin oder der Kanzler entscheidet auf Empfehlung der Internen Revision, inwiefern die Rektorin oder der Rektor oder das Rektorat mit dem Prüfbericht befasst wird.

§ 4 Befugnisse der Internen Revision

1. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung verfügt die Interne Revision der Universität Konstanz über die nachfolgenden Befugnisse:
 - a. uneingeschränkte und unverzügliche Einsichtnahme in sämtliche Aktenunterlagen, Datenbestände und sonstige Informationsquellen;
 - b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Konstanz sind verpflichtet, der Internen Revision uneingeschränkt und unverzüglich Auskunft zu erteilen; uneingeschränkter und unmittelbarer Zugang zu sämtlichen dienstlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen der Universität Konstanz;
 - c. ständiges passives Informationsrecht.
2. Die Interne Revision ist gegenüber den geprüften Einrichtungen nicht weisungsbehaftet. Stellt die IR im Rahmen ihrer Tätigkeit den Verdacht einer strafbaren Handlung, den Verdacht eines sonstigen Fehlverhaltens oder anderweitige Gefahren und Risiken mit sofortigem Handlungsbedarf fest, unterrichtet sie die Kanzlerin oder den Kanzler, oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Rektorats unverzüglich.
3. Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit kann die Interne Revision bei Prüfungsthemen ohne hinreichenden eigenen Sachverstand auch interne oder nach vorheriger Absprache mit der Kanzlerin oder dem Kanzler externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 5 Aufgaben der Internen Revision

1. Die Hauptaufgaben der Internen Revision sind:
 - a. Beratung und Unterstützung des Rektorats und seiner Verwaltung im Hinblick auf die Gewährleistung von Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität durch ihre Einrichtungen und Mitglieder;
 - b. Durchführung von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Organisationsprüfungen;
 - c. Erarbeitung von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung, zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation im Zusammenwirken mit den betroffenen Organisationseinheiten;
 - d. Prüfbescheinigungen im Drittmittelbereich (ohne BMBF und EU)
 - e. Außenprüfungen: Überprüfungen durch den LRH, sowie vergleichbare Prüfungen (z.B. Dt. Rentenversicherung): Koordination und Begleitung der Prüfung, Auswertung, Gegendarstellung, Hinweise zur Umsetzung an die betroffenen

Stellen;

- f. Kassenaufsicht gemäß LHO;
 - g. Stichprobenhafte Beobachtung der Angebotseröffnungen im Zentralen Einkauf;
 - h. Die Interne Revision kann zu Projekten beratend hinzugezogen werden.
2. Die Leitungen sämtlicher Organisationseinheiten der Universität Konstanz sind dazu verpflichtet, die Kanzlerin oder den Kanzler unverzüglich zu informieren, wenn sie in Kenntnis bzw. in den begründeten Verdacht einer dolosen Handlung gelangen. In diesem Fall kann die Kanzlerin oder der Kanzler die Interne Revision mit der Aufklärung im Rahmen einer Sonderaufgabe beauftragen. Die Interne Revision erstellt einen Bericht.
 3. Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit darf die Interne Revision keine operativen Tätigkeiten übernehmen.
 4. Die Zuständigkeit und der Aufgabenbereich der Internen Revision beziehen sich auf den gesamten Bereich der Universität Konstanz.

§ 6 Erstellung einer Prüfungsplanung

1. Nach Maßgabe der Kanzlerin oder des Kanzlers wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Prüfplan über die in dem betreffenden Jahr durchzuführenden Prüfungen und sonstigen Tätigkeiten erstellt. Die Kanzlerin oder der Kanzler genehmigt den Prüfplan. Änderungen des Prüfplans sind ausschließlich in Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler möglich.
2. Auf Anordnung der Kanzlerin oder des Kanzlers kann vom Prüfplan abgewichen werden.

§ 7 Durchführung der Prüfungen und Nachschau

1. Den Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten ist mit angemessener Frist der Beginn der anstehenden Prüfung mitzuteilen, sofern durch diese Ankündigung nicht der Prüfungszweck vereitelt werden kann, Gefahr in Verzug liegt oder es sich lediglich um Informationen zur Prüfung handelt.
2. Die Interne Revision führt die Prüfung in eigener Verantwortung pflicht- und sachgemäß durch.

3. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die geprüften Organisationseinheiten eine Rohfassung des Prüfberichtes. Die Interne Revision ist dafür verantwortlich, dass wesentliche Mängel und Fehler in den Prüfbericht aufgenommen werden. Die geprüften Organisationseinheiten haben die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Bei Bedarf findet eine Schlussbesprechung der Internen Revision mit den Leitungen der geprüften Organisationseinheiten statt. Nach Einarbeitung der schriftlichen Stellungnahme erfolgt die Berichterstattung an die Kanzlerin oder den Kanzler.
4. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis und stimmt dem Berichtsverteiler zu. In der anschließenden Berichtsbesprechung entscheidet sie oder er über die Umsetzung der im Rahmen der Prüfung festgestellten Handlungsbedarfe und -empfehlungen, ggf. mit einem entsprechenden Zeitrahmen für die Umsetzung. An dieser Besprechung nimmt auf Wunsch die Leitung der geprüften Einheit teil. Das Besprechungsergebnis (unterzeichneter Umsetzungsvermerk) wird von der Internen Revision im Auftrag der Kanzlerin oder des Kanzlers an die geprüfte Einheit geschickt.
5. Die Erledigung der im Rahmen des Umsetzungsvermerks festgelegten Handlungsbedarfe und -maßnahmen wird durch die Interne Revision überwacht. Die betroffenen Organisationseinheiten sind verpflichtet, die Erledigung an die Interne Revision zu melden.

§ 8 Dokumentation der Prüfungshandlungen

1. Jede Prüfung ist durch Arbeitsunterlagen zu dokumentieren und in einer Prüfungsakte aufzubewahren. Aus den Arbeitspapieren müssen die gewonnenen Informationen und durchgeführten Analysen sowie die festgestellten Mängel für Dritte nachvollziehbar sein.
2. Die Arbeitspapiere müssen vollständig sein und die Feststellungen der Internen Revision belegen.
3. Die Prüfungsakten sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Berichterstattung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist von der Internen Revision über die durchgeführten Prüfungen und sonstigen Tätigkeiten ein Jahresbericht zu erstellen und über die Kanzlerin oder den Kanzler dem Rektorat vorzulegen.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Interne Revision ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen von Prüfungshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 11 Schlussvorschrift

Auch wenn die Interne Revision das Recht besitzt, alle Vorgaben, Pläne, Regelungen und Aufzeichnungen zu prüfen, entlastet ihre Arbeit niemanden von seiner Verantwortung für die Überwachung der Aktivitäten in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Konstanz, 28. Juni 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -